

Fernunterrichtsvertrag

Zwischen Veranstalter:in

**Petra Baum Coaching Petra
Baum-Nettekoven Am
breiten Stück 1 a 51588
Nümbrecht**

und Teilnehmer:in

Straße

Nr.

PLZ

Ort

e-Mail

wird am (Datum eingeben)

folgender Fernunterrichtsvertrag geschlossen:

(Es wird keine Umsatzsteuer erhoben, nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG)

1. Allgemeines

Das Fernunterrichtsgesetz (FernUSG) ist ein Gesetz zum Schutz von Teilnehmenden an Fernunterricht. Das FernUSG verlangt hierfür einen Fernunterrichtsvertrag zwischen dem Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter) und Teilnehmenden des Fernunterrichts (Teilnehmenden): Veranstalter im Sinne des FernUSG und Vertragspartner ist Petra Baum Coaching, vertreten durch Petra Baum-Nettekoven, Am breiten Stück 1 a, 51588 Nümbrecht

2. Vertragsabschluss und Lehrgangsbeginn

Durch Angabe der Rechnungsdaten und Absenden der Buchung und Bestätigung durch Petra Baum oder ein Team Mitglied, und setzen des Hakens bei " Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Fernunterrichtsvertrag gelesen und akzeptiert.", kommt der Vertragsabschluss dieses Fernunterrichtsvertrages zustande. Der Fernlehrgang beginnt nach Buchung des Kurses oder bei Teilnahme an einer gebuchten Veranstaltung oder nach schriftlicher Terminabsprache.

3. Kündigung und Mindestvertragslaufzeit

(1) Der/Die Teilnehmer:in kann den Fernunterrichtsvertrag **ohne Angabe von Gründen jederzeit mindestens 2 Tage vor der nächsten Veranstaltung im Rahmen des gebuchten Pakets schriftlich kündigen**. Das Recht des Veranstalters und des/der Teilnehmer:in, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform an petrabaumcoaching@gmx.de

(3) Im Falle der Kündigung hat der/die Teilnehmer:in nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrags entspricht. Ohne Kündigung unter den unter Punkt 1 genannten Bedingungen (schriftliche Mitteilung der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme) wird jede vorangegangene Veranstaltung im Rahmen der ursprünglichen Vereinbarung berechnet, bis eine Kündigung eingeht.

(4) Die Stornierung des Kurses erfolgt durch den o.g. Veranstalter, nach schriftlichem Einreichen einer ausformulierten Beendigung des gebuchten Unterrichts durch den/die Teilnehmer:in. Der Fernunterrichtsvertrag wird für die auf der Rechnung vereinbarte Laufzeit geschlossen. Danach endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Lehrgangsinhalt, Abschluss

Der/Die Teilnehmer:in nimmt an einem der angebotenen Unterrichtspakete teil. Die Unterrichtspakete bereiten auf eine Prüfung vor einem Gesundheitsamt oder einer vergleichbaren Prüfungskommission vor.

Bundeseinheitliche Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern:

Die Bundesregierung hat am 22. Dezember 2017 einheitliche Richtlinien für die Prüfung von Personen, die den Beruf des Heilpraktikers anstreben, veröffentlicht. Dies geschieht gemäß Paragraph 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit Paragraph 2 Absatz 1 Buchstabe in der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz. Die neuen Richtlinien werden ab dem 22. März 2018 wirksam. Sinngemäße Gliederung der neuen Richtlinien:

Inhalte der Überprüfung:

Das Ziel der Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers ist es, herauszufinden, ob ihre berufliche Tätigkeit im Bereich der Heilkunde potenzielle Gefahren für die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung oder speziell für die Patientinnen und Patienten darstellt. Daher sollte bei der Prüfung der folgenden Aspekte besonders darauf geachtet werden, ob die antragstellende Person sich ihrer eigenen Wissens- und Fähigkeitsgrenzen bewusst ist, die Risiken bei deren Überschreitung erkennt und bereit ist, ihr berufliches Handeln entsprechend anzupassen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

1.1.1 Die Person, die einen Antrag stellt, hat ein grundlegendes Verständnis für das Gesundheitssystem in Deutschland und erkennt die Rolle des Heilpraktikerberufs innerhalb dieses Systems.

1.1.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt über Kenntnisse bezüglich der relevanten rechtlichen Vorschriften für die Ausübung des Heilpraktikerberufs, sowohl im Straf- und Zivilrecht als auch in anderen relevanten Rechtsbereichen. Hierzu gehören insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes gemäß diesen Vorschriften auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person hat ein Verständnis für die rechtlichen Grenzen im medizinischen Bereich sowie die Beschränkungen und Risiken gängiger diagnostischer und therapeutischer Methoden. Sie versteht die Vorbehalte für Ärzte, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- und Medizinprodukterecht, und ist in der Lage, ihr Handeln entsprechend diesen Vorschriften auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person ist in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse realistisch einzuschätzen. Sie ist sich insbesondere bewusst über die Begrenzungen ihrer Fähigkeiten, auch in Bezug auf ihre rechtliche Haftung.

Qualitätssicherung:

1.2.1 Die Person, die den Antrag stellt, versteht die grundlegenden Prinzipien der Hygiene, einschließlich der Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation. Sie ist in der Lage, diese Prinzipien in ihrer beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

1.2.2 Die antragstellende Person erkennt die Wichtigkeit von Qualitätsmanagement und Dokumentation in ihrer beruflichen Praxis und ist in der Lage, dieses Wissen in ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Notfallsituationen:

Die Person, die einen Antrag stellt, vermag Notfälle oder lebensbedrohliche Zustände zu identifizieren und kann eine adäquate Erstversorgung gewährleisten.

Kommunikation:

1.4.1 Die Person, die den Antrag stellt, besitzt die erforderlichen Kenntnisse in medizinischer Fachterminologie, die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendig sind.

1.4.2 Aufgrund dieser Kenntnisse ist die antragstellende Person in der Lage, effektiv mit Patientinnen und Patienten unterschiedlichen Alters zu kommunizieren und zu interagieren.

1.4.3 Im Rahmen ihrer Position im Gesundheitssystem kann die antragstellende Person professionell mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen im Gesundheitswesen kommunizieren.

Medizinische Kenntnisse:

1.5.1 Die Person, die den Antrag stellt, besitzt das erforderliche Wissen in Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie, das für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendig ist.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über das notwendige Wissen in der allgemeinen Krankheitslehre sowie in akuten und chronischen Schmerzzuständen, das für die Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderlich ist.

1.5.3 Die antragstellende Person hat das notwendige Wissen zur Identifizierung und Behandlung von körperlichen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen. Dies schließt die Bereiche ein:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungstrakts
- Immunologische, allergologische und rheumatische Erkrankungen
- Endokrinologische Erkrankungen
- Hämatologische und onkologische Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- Gynäkologische Erkrankungen
- Pädiatrische Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- Neurologische Erkrankungen
- Dermatologische Erkrankungen
- Geriatrische Erkrankungen

- *Psychische Erkrankungen*
- *Erkrankungen des Bewegungsapparats*
- *Urologische Erkrankungen*
- *Ophthalmologische Erkrankungen*
- *Erkrankungen des Hals-Nasen-Ohren-Bereichs*

Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse:

1.6.1 Die Person, die einen Antrag stellt, beherrscht die Fähigkeit, ärztliche Diagnosen und Diagnosen anderer Fachgruppen, einschließlich der darin enthaltenen Laborwerte, zu verstehen und zu bewerten. Diese Fähigkeit kann sie angemessen in ihrer beruflichen Praxis anwenden.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine umfassende Anamnese, einschließlich einer psychopathologischen Bewertung, zu erstellen und geeignete Methoden der Patientenuntersuchung gemäß den Anforderungen des Heilpraktikerberufs anzuwenden.

1.6.3 Mithilfe ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Berücksichtigung vorhandener Befunde und gestützt auf die Anamnese, kann die antragstellende Person berufsbezogene Diagnosen stellen. Dabei ist sie sich ihrer diagnostischen und therapeutischen Grenzen sowie möglicher Kontraindikationen bewusst. Ihre darauf basierenden Behandlungsempfehlungen dürfen keine Gefahr für die Gesundheit der Patienten darstellen.

1.6.4 Insbesondere dann, wenn ihre Behandlungsvorschläge invasive Maßnahmen beinhalten, kann die antragstellende Person nachweisen, dass sie diese Maßnahmen sicher und ohne Risiko für die Patientengesundheit durchführen kann.

1.6.5 Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen in den Bereich alternativer Therapieformen fallen, erklärt die antragstellende Person diese Maßnahmen und ist in der Lage, auf Anfrage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

7. Kosten und Zahlungen

Die Kosten werden in einer Vorab-Rechnung aufgeführt, bei gewünschter Ratenzahlung in Raten mit Zahlungsziel unterteilt.

Bei einzeln gebuchten Veranstaltungen gelten die auf der Webseite aufgeführten Preise pro Veranstaltung und werden in einer Monatsrechnung zusammengefasst.

Nach besonderer Absprache kann auch hier Ratenzahlung eingesetzt werden, wenn es die Umstände erfordern.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt über die erwähnte Rechnung, bei Stornierung des Angebots werden eventuell zu viel geleistete Zahlungen zurückgezahlt, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim Veranstalter eingegangen ist.

8. Streitbeilegung

Die Europäische Kommission bietet auf der Internetseite www.ec.europa.eu/consumers/odr die Möglichkeit, Streitfragen bei Onlinekäufen zu klären.

9. Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der/die Teilnehmer:in seinen/ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich bei der Durchführung eines Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbaren, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Ende des Fernunterrichtsvertrages.

Ich habe den Fernunterrichtsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere sie.